

Begründung:

Die Stadt Emden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn beabsichtigen, in unmittelbarer Nähe zur A31 ein interkommunales Gewerbegebiet zu erschließen und zu vermarkten. Hierzu wurde ein gemeinsamer Zweckverband gegründet.

Die Idee eines interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks (Westerhuser Neuland) an der Autobahnabfahrt Emden-Pewsum wurde in den letzten Jahren zwischen den Bürgermeistern der Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie dem Oberbürgermeister Emdens entwickelt. Dies erfolgte vor allem vor dem Hintergrund, die besonders verkehrsgünstige Situation und unmittelbare Nähe zum Wirtschaftsschwerpunkt Emden mit seinem Hafen und seinen Industrieanlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen gemeinsam im Sinne einer regionalen Wertschöpfung zu gestalten.

Am 15.03.2018 entschieden die drei Räte, den erarbeiteten Vertrag abzuschließen. Am 30.05.2018 unterschrieben die Bürgermeister der Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Oberbürgermeister Emdens den Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland".

Ziele und Notwendigkeit der Planung

Für die Realisierung des Vorhabens soll entsprechendes Planrecht geschaffen werden. Das Vorhabengebiet befindet sich zum Teil auf Hinteraner Gebiet, zum Teil auf Emdener Gebiet. Da von der Möglichkeit des Zusammenschlusses zu einem Planungsverband gem. § 205 BauGB kein Gebrauch gemacht wird, sind die Änderungen der Flächennutzungspläne und die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen der Gemeinde Hinte und der Stadt Emden im Rahmen getrennter Verfahren durchzuführen.

Planverfahren in Emden

In der Stadt Emden gibt es derzeit noch keinen formellen Aufstellungsbeschluss, jedoch hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 08.11.2017 seinen Willen zur Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebiets erklärt (siehe Vorlage 17/0430).

Die Beschlussfassungen über Aufstellung des Bebauungsplans D 161 „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland – Teil B“ gem. § 2 (1) BauGB und über die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sind Gegenstand dieser Vorlage.

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Planverfahren in Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat bereits in seiner Sitzung am 30.05.2002 gemäß § 2 (1) BauGB die Ausweisung eines Gewerbegebietes an der Zufahrt zur A 31 in der Gemarkung Westerhusen beschlossen. Daraus folgt die 15. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0804 „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland – Teil A“.

In seiner Sitzung am 28.09.2017 hat der Rat der Gemeinde Hinte den Aufstellungsbeschluss bestätigt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 BauGB beschlossen.

In Hinte hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 03.08.2018 stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 17.07.2018 bis 17.08.2018 durchgeführt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Durch die Planung wird die Schaffung eines interkommunalen Gewerbeparks vorbereitet. Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Stärkung der Wirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Dies wiederum stärkt die Attraktivität Emdens als Standort zum Wohnen, Leben und Arbeiten, so dass mittelbar positive Wirkungen auf den demografischen Prozess entstehen.

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich B-Plan D 161, „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland – Teil B“ und 76. FNP-Änderung
- Anlage 2: Vorentwurf B-Plan D 161
- Anlage 3: Vorentwurfsbegründung B-Plan D 161
- Anlage 4: Vorentwurf 76. FNP-Änderung
- Anlage 5: Vorentwurfsbegründung 76. FNP-Änderung
- Anlage 6: Bodenuntersuchung
- Anlage 7: Baugrunduntersuchung
- Anlage 8: Kampfmittel
- Anlage 9: Brut- und Gastvogelerfassung